

Rezertifizierungs-Kurzgutachten

Zeitpunkt der Prüfung

31.05. – 26.06.2006

Adresse des Antragstellers

REISSWOLF
Akten- und Datenvernichtung GmbH & Co. KG
Wendenstraße 403
20537 Hamburg

Adresse der Sachverständigen

Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich):

Rechtsanwalt Olaf Lange
Rahlstedter Bahnhofstr. 12
22143 Hamburg
info@it-rechtsberatung.de

Sachverständiger für IT-Produkte (technisch):

Dipl. Inf. (FH) Andreas Bethke
An de Au 6
25548 Mühlenbarbek
andreas@b3-gruppe.de

Änderungen und Neuerungen des Produktes

Die einzige Neuerung bzw. Veränderung aus technischer Sicht ist der Einsatz einer neuen Lösung für die Videoüberwachung. Hierfür wird nun das „Digital Surveillance System Multicam v7“ der Firma Polvision (Polen) eingesetzt. Auf der Hardwareseite bedeutet dies den Einsatz einer entsprechenden Karte (Geovision GV-250), die Bilder mit 12 fps (frames per second) an die Software liefert. Diese zeichnet die Bildsequenzen auf, sobald eine Änderung der Bildinhalte erfolgt – quasi als Bewegungsmelder. Damit ist gesichert, dass nicht permanent aufgezeichnet wird. Durch die niedrige Bildübertragungsrates sind keine flüssigen Bewegungen zu erkennen. Die Auflösung der Bilder beträgt 720 x 567 Pixel. Die Daten werden mit der MPEG4-Methode komprimiert. Die Darstellung erfolgt über einen HTML-Browser in dem alle Kameraübertragungen gleichzeitig dargestellt werden. Die Software bietet eine komfortable Konfiguration mit der u.a. die Anzahl der Tage für die Aufbewahrung der Aufnahmen (sog. Logs) gesetzt werden kann.

Die Ersetzung der ursprünglichen Videoaufzeichnungsanlage durch die neue führt aus datenschutzrechtlicher Sicht zu einer positiveren Bewertung des Verfahrens. Im Unterschied zu der vorherigen Videoaufzeichnung kann nun eine automatische Löschung der Videodaten implementiert werden. Diese Form der „automatisierten periodischen Löschung“ wird vom Gesetzgeber (Bundestagsdrucksache 14/5793, Seite 63) und in der datenschutzrechtlichen Fachliteratur für am wirksamsten erachtet. Die nach dem Gesetz geforderte Löschung der Daten wird von der Firma Reisswolf gewährleistet, da die Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Tagen entsprechend §20 Abs. 2 LDSG bzw. §6b

Abs. 5 BDSG gelöscht werden. Die Forderung der Aufsichtsbehörden, die aufgezeichneten Daten unverzüglich und automatisch zu löschen, wenn diese zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen, wird bei der Firma Reisswolf somit beachtet.

Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.2

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen am Verfahren durchweg positiv zu bewerten, da weniger Daten produziert werden. Durch die Konfiguration der Software ist zudem einstellbar, wie lange (wieviel Tage) die Daten auf der Festplatte des PC gehalten werden sollen, bevor sie im Rotationsmodus überschrieben werden.

Zusammenfassend kann das Vernichtungsverfahren für Datenträger als vorbildlich umgesetzt bewertet werden. Die Firma Reisswolf hat eine positive Änderung an dem Verfahren vorgenommen, die zu einer besseren Einhaltung der Anforderungen von Datenschutz und Datensicherheit führen. Es bestehen aus technischer und rechtlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen eine Rezertifizierung des Verfahrens.

Hiermit bestätigen die Gutachter, dass das oben genannte Verfahren den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Hamburg, den 01.07.2006

RA Olaf Lange

Mühlenbarbek, den 01.07.2006

Andreas Bethke